



BUNDESAMT FÜR
SEESCHIFFFAHRT
UND
HYDROGRAPHIE

BSH · Postfach 30 12 20 · 20305 Hamburg

DNV GL SE
Brooktorkai 18
20457 Hamburg

Phoenix Testlab GmbH
Königswinkel 10
32805 Blomberg

BG Verkehr, Dienststelle Schiffssicherheit
Brandstwierte 1
20457 Hamburg

Per E-Mail

**Praktische Umsetzung der Richtlinie 2014/90/EU für die Zeit ab dem 18. September 2016
Rundschreiben an die deutschen benannten Stellen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Richtlinie 2014/90/EU über Schiffsausrüstung ist ab dem 18. September 2016 anzuwenden und wird die bisherige Richtlinie 96/98/EG über Schiffsausrüstung ersetzen. Einige der daraus entstehenden Fragen zur praktischen Umsetzung wurden anlässlich der MarED-Gruppensitzung und der Sitzung der europäischen Marktüberwachungsbehörden (ADCO MED) besprochen. Die einvernehmliche Haltung der Europäischen Kommission und der Mitgliedstaaten gebe ich hiermit zu Ihrer Information weiter:

1. Gültigkeit bestehender Zertifikate zur Baumusterprüfung (B, G, F)

Bestehende Zertifikate bleiben grundsätzlich über den 18. September 2016 hinaus bis zum Ablaufdatum gültig, es sei denn, es tritt eine Änderung in den Prüfnormen ein (Modul B).

2. Gültigkeit der Zertifikate für Qualitätssicherungsmodule (D, E)

Auch bestehende Zertifikate der Qualitätssicherungsmodule bleiben über den 18. September 2016 hinaus bis zum jeweiligen Ablaufdatum gültig, es sei denn, dass durch die Durchführungsrechtsakte geänderte Anforderungen an das jeweilige Produkt festgelegt werden. Voraussetzung für die fortdauernde Gültigkeit ist, dass die überwachende benannte Stelle bereits nach der Richtlinie 2014/90/EU notifiziert ist. Zudem sollen die ggfs. noch durchzuführenden jährlichen

Dienstszitz Hamburg

Datum
10.06.2016
Durchwahl
+ 49 (0) 40 3190 - 7111
Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
0800S11-
4810/001:Praktische
Umsetzung Richtlinie
2014/90/EU Rundschreiben
benannte Stellen

Bernhard-Nocht-Str. 78
20359 Hamburg
Tel.: + 49 (0) 40 3190 – 0
Fax: + 49 (0) 40 3190 – 5000
posteingang@bsh.de
www.bsh.de

Bankverbindung:
Bundeskasse Trier
Dienstszitz Kiel
Deutsche Bundesbank
BLZ 210 000 00
Kto.-Nr. 210 010 30

IBAN:
DE42 2100 0000 0021 0010 30
BIC: MARKDEF1210
Ust-ID DE811239341

Überwachungsaudits bereits den Anforderungen der Richtlinie 2014/90/EU entsprechen.

3. Konformitätserklärungen

Die Hersteller sind verpflichtet, für ab dem 18. September 2016 hergestellte Produkte die Konformität gegenüber der Richtlinie 2014/90/EU zu erklären. Hierfür muss der Hersteller in Wahrnehmung seiner Produktverantwortung bewerten, ob die Voraussetzungen dafür vorliegen.

Die Richtlinie 2014/90/EU fordert zudem, dass die Konformitätserklärung dem Produkt beigefügt und an Bord des ausgerüsteten Schiffes vorgehalten wird.

4. Kennzeichnung

Die ab dem 18. September 2016 hergestellten Produkte müssen mit der nach der Richtlinie 2014/90/EU vorgeschriebenen Kennzeichnung versehen sein. Diese fordert im Gegensatz zur Richtlinie 96/98/EG die vierstellige Angabe der Jahreszahl.

5. Bevollmächtigter

Für Hersteller mit Sitz außerhalb der Europäischen Union fordert die Richtlinie 2014/90/EU grundsätzlich die Bestellung eines Bevollmächtigten mit Sitz innerhalb der Europäischen Union.

6. Bisheriger Anhang A.1

Die Europäische Kommission regelt die Anforderungen an Schiffsausrüstung zukünftig mit Durchführungsrechtsakten, welche ohne zusätzliche Umsetzung in nationales Recht in Kraft treten werden.

Sollte vor dem 18. September 2016 ein entsprechender erster Durchführungsrechtsakt nicht erlassen werden, gelten die mit Richtlinie 2015/559/EU für die Zeit ab 30. April 2016 festgelegten Anforderungen an Schiffsausrüstung weiter.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,
Im Auftrag

Sven Helms